

Berlin, 06.08.2021

## **Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. zur Rechtswidrigkeit der Zerstörung von Spatzen-Nestern im Zuge von Baumaßnahmen**

### **I. SACHVERHALT**

Am 9. Juli 2021 fand eine Kundin am Discounter „Netto“ in Berlin Köpenick zerstörte Nester und Spatzeneier. An dem Dach des Gebäudes werden aktuell Baumaßnahmen vorgenommen, bei welchen in großem Ausmaß mindestens 12 Spatzen-Nester zerstört wurden, die zuvor unter dem Dach angesiedelt waren. Die in den Nestern befindlichen Eier waren angebrütet und wurden teilweise gänzlich zerstört, lediglich drei unbeschädigte Eier konnten von der Zeugin gerettet werden. Bei der Menge an Nestern und dem Zeitpunkt – gegen Ende der Brutzeit von Spatzen – ist davon auszugehen, dass außerdem Küken unter dem Bauschutt liegen. Auch nach Erstattung mehrerer Anzeigen durch Tierschutzverbände wurden offenbar weitere, bis dahin auf dem Dach verbliebene Nester zerstört.

## **II. RECHTSLAGE**

### **1. Nach dem Tierschutzgesetz**

Sollten durch die Bauarbeiter bereits geschlüpfte Spatzen getötet worden sein, indem sie mit den Nestern einfach abgerissen und in Baucontainer geworfen worden sein sollten und daraufhin starben, liegt bereits ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz – TierSchG – vor, nach dessen § 1 Satz 2 es verboten ist, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Der Tod ist der größtmögliche Schaden, der einem Tier zugefügt werden kann. Unter Strafandrohung ist es gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG verboten, (vorsätzlich) ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten. Ein vernünftiger Grund – ein triftiger, einsichtiger und von einem schutzwürdigen Interesse getragener Grund, aus dem ein Tier getötet wird, der schwerer wiegen muss als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit – ist in dem vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

### **2. Nach dem Naturschutzgesetz**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – ist es durch die „Zugriffsverbote“ verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen, worunter auch Eier zu verstehen sind, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **a) Wild lebende Tiere**

Tiere im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) „wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten“ sowie deren Eier, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) BNatSchG. Spatzen fallen eindeutig unter diese Definition. Sie sind auch Tiere wild lebender Arten. Selbst die Spatzeneier fallen unter den Begriff „Tier“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und unterliegen somit dessen Schutz.



## **b) Besonderer Artenschutz**

Vom Bundesnaturschutzgesetz sind grundsätzlich sämtliche wild lebenden Tiere geschützt und eine Beunruhigung, Verletzung oder Tötung dieser ist verboten. Daneben haben der deutsche Gesetzgeber und die Europäische Union für besonders geschützte Arten – zu denen auch der Spatz oder Haussperling (*Passer Domesticus*) zählt – spezielle Vorschriften geschaffen und damit zum Ausdruck gebracht, dass Tieren, die unter diese Arten fallen, noch stärkerer Schutz zuteilwerden muss.

Aufgrund des deutlich rückläufigen Bestandes von Haussperlingen bzw. Spatzen, vor allem im Westen Mitteleuropas steht er in einigen Regionen auf der Vorwarnliste für bedrohte Arten, so z. B. auf der Roten Liste für Niedersachsen, Hamburg und ganz Deutschland.

Nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind sämtliche in der EU heimischen, wild lebenden Vogelarten besonders geschützt. Die Richtlinie gilt dabei nicht nur für Vögel, sondern auch für ihre Eier, Nester und Lebensräume. Auch § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG ordnet noch einmal ausdrücklich an, dass zu den besonders geschützten Arten die europäischen Vogelarten gehören.

Der Rückgang der Vogelbestände stellt eine ernsthafte Gefahr für das biologische Gleichgewicht dar sowie für die Erhaltung der natürlichen Umwelt. Eine Zerstörung bereits eines Nestes und einer sich darin befindlichen Brut muss daher besonders begründet werden, insbesondere müssen zuvor alle zumutbaren und geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung und Verletzung ergriffen worden sein. Zwar stellen zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich wirtschaftlicher Schäden einen möglichen Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG dar. Eine solche Ausnahme muss jedoch zuvor von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde nach einer umfassenden Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen zugelassen werden, was im vorliegenden Fall im Vorhinein nicht geschehen sein kann, da zahlreiche



zumutbare Alternativen gegeben waren und somit die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht vorlagen.

### **c) Jedenfalls bedingter Vorsatz**

Die Zerstörung der Brutstätten wird jedenfalls bedingt vorsätzlich geschehen sein, da die Bauarbeiter die Nester und Eier unmöglich übersehen haben können und sie nun vollkommen zerstört im Bauschutt sowie teilweise in einem Baucontainer lagen. Selbst wenn diese von außen nicht direkt sichtbar waren, hätte vorher untersucht werden müssen, ob gegebenenfalls Vögel unter dem Dach leben, da die in Städten lebenden Vögel dort bevorzugt brüten. Wenigstens hätte vorsichtiger vorgegangen werden müssen, sodass zumindest ein Teil der Brut hätte umgesiedelt und so gerettet werden können. Spätestens nachdem die Bauarbeiter die Gelege gesehen haben und in ihrer Abrisstätigkeit dennoch fortgefahren sind, ohne die Gelege in Sicherheit zu bringen, haben sie die Zerstörung dieser billigend in Kauf genommen.

## **III. RECHTSFOLGEN**

### **1. Tierschutzgesetz**

Nach dem Tierschutzgesetz liegt dann eine Straftat vor, wenn durch die Bauarbeiter bereits geschlüpfte Spatzenküken vorsätzlich getötet wurden. Ein vernünftiger und damit rechtfertigender Grund für diese Tötung ist nicht ersichtlich.

### **2. Naturschutzgesetz**

Gemäß § 69 Abs. 2 BNatSchG handelt ordnungswidrig und kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, wer ein wildlebendes Tier oder seine Entwicklungsformen verletzt, beschädigt, tötet oder zerstört. Da in diesem Fall mehrere Nester sowie zahlreiche Eier zur Gänze zerstört wurden, müsste in jedem Fall eine nicht geringfügige Geldbuße verhängt werden. Es wurde im vorliegenden Fall jedenfalls



bedingt vorsätzlich das Habitat einer ganzen Spatzenkolonie zerstört, welcher sowieso schon immer weniger Lebensraum zur Verfügung steht.

Außerdem hat die Behörde die Möglichkeit die Gegenstände, die zur Erfüllung des vorliegenden Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit gebraucht wurden, einzuziehen (vgl. § 72 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), auch wenn der Eigentümer lediglich leichtfertig gehandelt bzw. dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand Mittel der rechtswidrigen Handlung gewesen ist. Diese Maßnahme hätte zeitnah ergriffen werden müssen, sie hätte gleichzeitig zu einem zumindest vorübergehenden, faktischen Baustopp geführt.

#### **a) Ordnungswidriges Verhalten der Bauarbeiter**

Für die Verwirklichung des oben genannten Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes muss wenigstens bedingt vorsätzliches Handeln vorliegen. Da offenkundig die Zerstörung der Nester und Eier vollkommen gleichgültig hingenommen wurde, ist ein ordnungswidriges Verhalten der Bauarbeiter hier gegeben. Die Baumaßnahmen hätten spätestens bei der Entdeckung der belegten Brutstätten gestoppt und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden müssen, um die Kolonie nicht zu beeinträchtigen.

#### **b) Ordnungswidriges Verhalten des Marktbetreibers**

Angaben des „Netto Markendiscounts“ zufolge ist dieser lediglich Mieter des Objekts, die Baumaßnahmen seien vom Vermieter in Auftrag gegeben worden. Ein ordnungswidriges Verhalten des Marktbetreibers kann also nicht ohne Weiteres angenommen werden.

Der Vermieter jedoch – der Bauherr – ist verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahmen zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob vor der Baumaßnahme eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist und inwiefern Zugriffsverbote im Raum stehen könnten. Bei der Gefahr des Verstoßes gegen Zugriffsverbote muss die Behörde informiert werden, die mögliche Ausnahmevoraussetzungen prüfen muss und eine ausnahmsweise Entfernung der Nester genehmigen muss, wenn ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Die Behörde hätte sodann wirksame Ausgleichsmaßnahmen anordnen müssen, um den Spatzen eine neue



Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen zu ermöglichen, deren zeitnahe Besiedlung nachweislich angenommen werden kann.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur zu unterlassen. Eine Zerstörung sämtlicher vorgefundener Nester wäre ohne Zweifel vermeidbar gewesen. Selbst wenn man von unvermeidbaren Beeinträchtigungen ausgehen könnte, müsste der Verursacher die Beeinträchtigung ausgleichen oder ersetzen. Ist dies nicht möglich, hätte der Eingriff nicht durchgeführt werden dürfen oder aber es hätte eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG geleistet werden müssen. Der Vermieter des Objekts hat also jedenfalls durch Unterlassen den oben genannten Tatbestand erfüllt, da erst als Folge zahlreicher Anzeigen durch Tier- und Naturschutzverbände der von den Baumaßnahmen betroffene Bereich von einem Sachverständigen geprüft und ein Gutachten erstellt wurde.

Lara Casper  
**Mitglied der DJGT**

